

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Mundenheim	02.07.2020	öffentlich

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion; Punkte-Spieler in Mundenheim

Vorlage Nr.: 20201824

Stellungnahme der Verwaltung

Unter Bezug auf die Stellungnahme von 2-14 kann die **Steuerverwaltung** bestätigen, dass Unterhaltungsspielgeräte bei uns anzumelden sind. Dieser Pflicht kommen die Aufsteller auch nach und melden uns die Inbetriebnahmen, Änderungen usw..

Aufgabe der Steuerverwaltung ist die Abgabenerhebung, hier: Vergnügungssteuererhebung für Unterhaltungsspielgeräte. Die Inbetriebnahme dieser Geräte wird, wie oben bereits ausgeführt, von den jeweiligen Aufstellern entsprechend angezeigt bzw. gemeldet. Wie bereits vom Bereich Ordnung dargelegt, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung. Die Steuererhebung wäre auch unabhängig einer Zulässigkeit einer Aufstellung vorzunehmen, d.h. selbst „illegal“ aufgestellte bzw. betriebene Geräte würden der Besteuerung unterliegen und müssten bzw. würden auch entsprechend besteuert werden.

Ein Unterhaltungsspielgerät wird allgemein ohne weitere Unterscheidung (Punktspielgerät oder anderes) pauschal mit einem Betrag von 25,00 Euro/Monat besteuert. Da eine Unterscheidung für die Steuererhebung nicht relevant ist, wird eine „Geräteart“ auch nicht ermittelt bzw. erfasst. Daher liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl von Punktespielgeräten vor.

Da etwaige Kontrollen bezüglich einer Einhaltung von Verlusten oder einer maximalen Spieldauer nicht zu den Aufgaben der Steuerverwaltung gehören und daher von 2-112 auch nicht durchgeführt werde, liegen uns hierüber auch keine Informationen vor.

Von der **Gaststättenabteilung** wird lediglich die Aufstellung von Geldspielgeräten genehmigt.

Punkteautomaten sind sogenannte Unterhaltungsgeräte. Diese werden lediglich bei der Steuerverwaltung angemeldet. Auskünfte über die Voraussetzungen der Anmeldung, die Aufstellungsorte sowie die Anzahl der Geräte kann daher nur die Steuerverwaltung erteilen. Der KVD und die Gaststättenabteilung überprüfen im Rahmen von Gaststättenkontrollen, ob mehr als die erlaubten 6 Freispiele gewonnen werden können.

Sofern an den Punkteautomaten eine Geldauszahlung stattfindet, handelt es sich um illegales Glückspiel und somit um eine Straftat. Die Zuständigkeit liegt dann bei Polizei und Staatsanwaltschaft.